

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 67 (1973)
Heft: 24

Rubrik: Schon vor mehr als 50 Jahren Sonntagsfahrverbote

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

usw.), dem Umweltschutz, der Erziehung und Bildung (Schulhäuser) und der Energieversorgung dienen.

IV. Bundesbeschluss über die Abschreibungen

Bisher war es Industriebetrieben, Handelsunternehmungen usw. möglich, durch Abschreibungen den Wert ihres Vermögens an Gebäuden, betrieblichen Einrichtungen und Warenlagern stark herabzusetzen. Dadurch wurde das versteuerbare Geschäftsvermögen kleiner, und man musste deshalb auch weniger Vermögenssteuern bezahlen. Dies ist nun für das Jahr 1973 und die folgenden Jahre nicht mehr beliebig möglich.

Schon vor mehr als 50 Jahren Sonntagsfahrverbote

Schon vor mehr als 50 Jahren gab es in den verschiedenen Kantonen der Schweiz ganze oder teilweise Sonntagsfahrverbote für Autos und Motorräder.

So war zum Beispiel in den Kantonen Appenzell AR, Zürich, Thurgau, Schaffhausen und St. Gallen im Jahre 1919 während den Monaten Mai bis September der Verkehr von Motorfahrzeugen an Sonntagen von 12.00 bis 18.00 Uhr verboten. In den ersten 20er Jahren wurde das Sonntagsfahrverbot etwas gelockert, so zum Beispiel auf die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr. Die Ostschweizer Automobilisten wussten sich aber zu helfen. Sie machten am Sonntagmorgen ihre Ausfahrten nach dem nahen Vorarlberg und kehrten erst am Abend wieder in die Schweiz zurück.

Auch im Kanton Bern gab es damals für die Sonntagnachmittage ein Fahrverbot. Doch die Gastwirte und Hoteliers hatten daran keine Freude. Sie beklagten das Fernbleiben von zahlungskräftigen Gästen. Der bernische Regierungsrat beschloss deshalb, dass der Auto- und Motorradverkehr im Kanton Bern während den Sommermonaten des Jahres 1923 auch an den Sonntagnachmittagen erlaubt sei. Dafür gab es aber strenge Vorschriften. Der Regierungsrat beschloss: «Die Fahrtgeschwindigkeit darf auf freiem Felde 30 Kilometer in der

Stunde nicht übersteigen. In den Städten, Dörfern und Weilern darf sie 18 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen. Bei stäubiger und kotiger Strasse ist die Geschwindigkeit noch weiter zu mässigen.» Natürlich gab es auch damals auch schon polizeiliche Kontrollen. Geringe Ueberschreitungen wurden mit Fr. 5.— bis Fr. 10.— gebüsst. Das war in jener Zeit eine ziemlich grosse Busse.

V. Bundesbeschluss über den Tierschutz

Bis jetzt konnten die Kantone selber Vorschriften über den Tierschutz beschließen. Nachdem nun dieser Bundesbeschluss über einen neuen Tierschutzartikel in der Bundesverfassung aufgenommen worden ist, werden für alle Kantone die gleichen gesetzlichen Vorschriften gelten. — Dieser Bundesbeschluss gilt so lange, bis wieder etwas anderes durch Volksabstimmung beschlossen wird.

Schon vor mehr als 50 Jahren Sonntagsfahrverbote

Stunde nicht übersteigen. In den Städten, Dörfern und Weilern darf sie 18 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen. Bei stäubiger und kotiger Strasse ist die Geschwindigkeit noch weiter zu mässigen.» Natürlich gab es auch damals auch schon polizeiliche Kontrollen. Geringe Ueberschreitungen wurden mit Fr. 5.— bis Fr. 10.— gebüsst. Das war in jener Zeit eine ziemlich grosse Busse.

Warum Sonntagsfahrverbote?

Damals gab es noch keinen Benzinmangel. Warum also Sonntagsfahrverbote und so strenge Vorschriften über die Fahrgeschwindigkeit? Man wollte die Einwohner und Spaziergänger in Dörfern und Städten vor dem Lärm, dem Gestank der Autos und Motorräder schützen! Die Motorfahrzeuge waren damals wirklich eine starke Belästigung für die Fussgänger. Bei schönem, sonnigem Wetter wirbelten die vorbeifahrenden Benzinkutschen riesige Staubwolken auf. Und bei Regenwetter mussten sich die Fussgänger an den äussersten Rand der Strasse flüchten, damit ihre Kleider nicht über und über mit Strassenkot bespritzt wurden.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass es damals mehr autofeindliche Leute gab als autofreundliche. Sie begrüssten die

Fahrverbote, die Bussen, die höhere Besteuerung der Motorfahrzeuge und die Zuschläge auf die Benzinpreise. Die Automobilisten aber behaupteten, daran seien einzig und allein die Bundesbahnen schuld!

Das Auto siegte

Schon im Jahr 1924 verschwand das Sonntagsfahrverbot. Und seither ist der motorisierte Strassenverkehr von Jahr zu Jahr grösser geworden. Nur während des Zweiten Weltkrieges gab es wieder autofreie Sonntage. Die Automobilisten liessen damals ihren Wagen in der Garage, weil das Benzin rationiert war.

Am stärksten hat die Motorisierung in den 60er Jahren zugenommen. In Japan waren 1960 pro 1000 Einwohner nur 5 Personenwagen im Verkehr. Zehn Jahre später traf es auf 1000 Einwohner 85 Personenwagen. In Italien verkehrten 1970 fünfmal mehr

Personenwagen als 1960. In der Bundesrepublik Deutschland stieg die Zahl der Personenwagen im gleichen Jahrzehnt von 92 auf 242 an, und in der Schweiz von 95 auf 221 pro 1000 Einwohner. Viele Menschen haben dies als erfreulichen Fortschritt betrachtet.

15 000 Verkehrstote in zehn Jahren

In den zehn Jahren zwischen 1963 und 1973 sind in der Schweiz 14 999 Personen bei Strassenverkehrsunfällen getötet worden, und nicht weniger als 321 254 Personen erlitten leichte bis schwere Verletzungen. Die weit über 60 000 Verkehrsunfälle verursachten zudem einen Sachschaden von 1,63 Milliarden Franken. — Der Fortschritt musste also durch Verluste an Menschenleben und durch die grossen Sachschäden teuer bezahlt werden.

Wie alt ist der Christbaum?

Bald können wir wieder Weihnachten feiern. In fast allen Stuben verbreiten dann am Heiligen Abend die unzähligen Christbaumkerzen ihr heimeliges und so feierliches Licht. — Weihnachten ist das höchste Fest der Christenheit. Seit mehr als tausend Jahren gilt Weihnachten als kirchlicher Feiertag. Aber vom Christbaum wusste man damals noch nichts. Auch der Brauch des Schenkens von Weihnachtsgaben war damals noch unbekannt. Weihnachten war zuerst wirklich eine echte Christfeier. Man feierte diesen Tag aus Freude an der Geburt des Heilandes im Stalle zu Bethlehem. — Erst gegen Ende des Mittelalters wurde das Christfest zum Weihnachtsfest, wie wir es heute kennen.

Christbäume verboten!

Um das 16. Jahrhundert herum kam aus dem Elsass die Nachricht, dass dort kleine geschmückte Tännchen in den Stuben aufgestellt wurden. Dieser Brauch verbreitete sich nach und nach auch in anderen Ländern. Die Christbäume waren mit Aepfeln, Birnen und Nüssen geschmückt. Brennende Kerzen waren zuerst noch nicht bekannt.

Der erste Bericht von einem mit Kerzen geschmückten Christbaum stammt aus dem Jahre 1708.

In manchen deutschen Ländern war anfänglich das Aufstellen von Christbäumen verboten. Trotzdem ist dieser Brauch erhalten geblieben. Die Leute hatten eben zu grosse Freude am Lichterbaum mit den brennenden Kerzen.

Vielleicht wurde das Aufstellen von Christbäumen zuerst verboten, weil dieser Brauch zu stark an das alte heidnische Julfest erinnerte. Das Julfest wurde in der Zeit der Wintersonnenwende (22. Dezember) gefeiert. Die Menschen freuten sich, dass nun die Tage wieder länger und die Nächte kürzer wurden. Besonders in den nordischen Ländern mit den langen, dunklen Wintern war die Freude sehr gross. In Schweden ist deshalb das Julfest heute noch ein beliebtes Fest. Man feiert dort das Julfest mit vielen Lichern. Die jungen Mädchen setzen sich eine Krone mit brennenden Kerzen auf, und das Mädchen mit der schönsten Krone wird zur Lichterkönigin ernannt.